

Jugendfeuerwehr Sachsen

im Landesfeuerwehrverband Sachsen

Fachgebiet Ausbildung



Richtlinie

zur Durchführung der Aus- und Fortbildung
von Jugendfeuerwehrwarten und Jugendgruppenleitern
(Ausbildungsrichtlinie der Jugendfeuerwehr Sachsen)

Inhalt

1. Allgemeines
2. Gesetzliche Grundlagen
3. Jugendfeuerwehrarbeit - Grundlehrgang-
 - 3.1. Allgemeines
 - 3.2. Teilnahmevoraussetzungen
 - 3.3. Durchführung – Dauer und Form des Lehrganges
 - 3.3.1. An der Landesfeuerweherschule Sachsen
 - 3.3.2. Auf Kreisebene
 - 3.3.3. Arbeitsweise bei der Ausbildung
 - 3.4. Themenbereiche des Wochen- bzw. Wochenendlehrganges
 - 3.5. Organisation und Durchführung
4. Lehrgang Ausbilder - Jugendfeuerwehrarbeit -
 - 4.1. Allgemeines
 - 4.2. Teilnahmevoraussetzungen
 - 4.3. Durchführung
 - 4.4. Anforderung an die Ausbilder –Jugendfeuerwehrarbeit-
5. Fortbildung
 - 5.1. Allgemeines
 - 5.2. Durchführung
 - 5.3. Ausbilder - Jugendfeuerwehrarbeit –
 - 5.4. Kreis-Jugendfeuerwehrwarte
6. Durchführung von Aufbauseminaren auf Landesebene
 - 6.1. Allgemeines
 - 6.2. Aufbauseminare
7. Beantragung und Ausstellung der JULEICA
8. Aufbauseminar zur Verlängerung der JULEICA
9. Schlussbestimmung

1. Einleitung

Die Arbeit der Jugendfeuerwehren, als Jugendgruppen der freiwilligen Feuerwehren des Freistaates Sachsen, die nicht ausschließlich eine Nachwuchsorganisation der freiwilligen Feuerwehren sind, sondern Jugendorganisationen (freie Träger der Jugendhilfe) mit einem Teil technisch orientierter Jugendarbeit (feuerwehrtechnische Ausbildung) - und einem ebenso großen Teil freier Jugendarbeit, hat gerade in der heutigen Zeit an Bedeutung gewonnen.

Sie fügt sich, mit der von ihr angebotenen Jugendarbeit, sinnvoll in das breite Spektrum von Jugendorganisationen ein.

Die Jugendfeuerwehren geben Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit ihre Freizeit sinnvoll zu gestalten und leisten einen entscheidenden Beitrag zur Nachwuchsgewinnung für die Feuerwehren, zur Brandschutzerziehung sowie zur Erziehung der Kinder und Jugendlichen im Sinne der freiheitlich- demokratischen Grundordnung und den Idealen der Feuerwehr.

Diese Arbeit der Jugendfeuerwehren ist um so mehr von Bedeutung, da sie eine echte Alternative zu den immer mehr zunehmenden Problemen, wie Gewalt, Ausländerfeindlichkeit, Rassenhass, Drogen, und Extremismus darstellt.

Sie stellt aber auch höhere Anforderungen an das Wissen und Können der Jugendfeuerwehrwarte und Jugendgruppenleiter, als Ausbilder.

Entsprechend des Charakters der Jugendfeuerwehren, als Nachwuchsorganisation der freiwilligen Feuerwehren und Jugendorganisationen (freie Träger der Jugendhilfe), soll diese Richtlinie unter Beachtung der, die Stellung der Jugendfeuerwehr, die Jugendgruppenleiterausbildung und die Ausbildung der freiwilligen Feuerwehren betreffenden Gesetze, Verordnungen, Erlasse dazu dienen, die erforderliche Aus- und Fortbildung auf einem einheitlichen, qualitativ hohen Niveau zu ermöglichen und den Jugendfeuerwehrwarten, Jugendgruppenleitern und Funktionsträgern die Möglichkeit bieten, sich das erforderliche Wissen und Können anzueignen.

Sie soll das breite Spektrum der Möglichkeiten für die Durchführung der Aus- und Fortbildung aufzeigen aber auch auf die Zuständigkeiten hinweisen, mit dem Ziel gemeinsam die Aus- und Fortbildung so effektiv wie möglich zu gestalten.

Die inhaltliche Gestaltung der Lehrgänge:

- des Jugendfeuerwehrarbeit - Grundlehrgang
- der Ausbildung Ausbilder - Jugendfeuerwehrarbeit
- der Fortbildungen der Ausbilder - Jugendfeuerwehrarbeit
- und der Fortbildung der Kreisjugendfeuerwehrwarte

sowie der von der Jugendfeuerwehr Sachsen durchgeführten Seminare, liegt in Verantwortung der Jugendfeuerwehr Sachsen unter Wahrung der die Jugendgruppenleiter und die Ausbildung der freiwilligen Feuerwehren betreffenden Gesetze, Verordnungen, Erlasse, etc..

Die Durchführung der Lehrgänge erfolgt auf der Grundlage von Lehrgangskonzeptionen, die in Zusammenarbeit mit der Landesfeuerwehrschule Sachsen erarbeitet wurden. Basis für diese ist das Bildungsprogramm der Deutschen Jugendfeuerwehr und die Konzeption des Bundesjugendringes für den bundeseinheitlichen Qualitätsstandard für die Qualifizierung zum Erwerb der JULEICA. Maßgeblich für uns ist die Bekanntmachung des sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz in der jeweils gültigen Fassung.

2. Gesetzliche Grundlagen

- a) Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) in der jeweils gültigen Fassung
- b) Empfehlung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Mustersatzung für Freiwilligen Feuerwehren
- c) Feuerwehrdienstvorschriften (FWDV)
- d) Bürgerliches Gesetzbuch
- e) Jugendschutzgesetz
- f) Ausführungsgesetz zum Sozialgesetzbuch - Kinder und Jugendhilfe - und andere Gesetze zum Schutz der Jugend für den Freistaat Sachsen
- g) Regelung zur Anwendung der Jugendleitercard (Juleica) im Freistaat Sachsen vom 01.04.2010 in der jeweils gültigen Fassung

3. Jugendfeuerwehrarbeit - Grundlehrgang -

3.1. Allgemeines

Der Jugendfeuerwehrarbeit - Grundlehrgang - ist die Grundausbildung für Jugendfeuerwehrwarte und Jugendgruppenleiter die im Bereich der Jugendarbeit in den Freiwilligen Feuerwehren tätig sind oder tätig werden sollen.

Die große Bedeutung der Jugendarbeit in den Freiwilligen Feuerwehren für die Nachwuchsgewinnung und Ausbildung des Nachwuchses, setzt einen guten Ausbildungsstand der Jugendfeuerwehrwarte und Jugendgruppenleiter voraus. Dies um so mehr, da diese als Erzieher tätig werden und die Grundlagen für die spätere Arbeit der Kinder und Jugendlichen in den Freiwilligen Feuerwehren schaffen.

Entsprechend ihrer Mitgliedschaft in der Deutschen Jugendfeuerwehr sind die Jugendfeuerwehren nicht ausschließlich eine Nachwuchsorganisation der Freiwilligen Feuerwehren, sondern Jugendorganisationen (freie Träger der Jugendhilfe) mit einem Teil technisch orientierter Jugendarbeit (feuerwehrtechnische Ausbildung) - und einem ebenso großen Teil freier Jugendarbeit.

Um diesem Charakter gerecht zu werden, umfasst der Jugendfeuerwehrarbeit - Grundlehrgang - Themen der allgemeinen Jugendgruppenleiterausbildung.

3.2. Teilnahmevoraussetzungen

Voraussetzung zur Arbeit als Jugendfeuerwehrwart / Jugendgruppenleiter im Bereich der Freiwilligen Feuerwehren und zur Teilnahme an diesem Lehrgang, ist die Mitgliedschaft in einer Feuerwehr und die abgeschlossene Truppmann- und Truppführerausbildung. Ausnahmen müssen bei der Jugendfeuerwehr Sachsen beantragt werden.

Der Jugendfeuerwehrwart/ Jugendgruppenleiter muss das 18. Lebensjahr vollendet haben und die erforderlichen Voraussetzungen zum Verantwortungsvollen Umgang mit Kindern und Jugendlichen besitzen.

3.3. Durchführung - Dauer und Form des Lehrganges

3.3.1. An der Landesfeuerweherschule Sachsen

Der Lehrgang Jugendfeuerwehrarbeit - Grundlehrgang – wird als Wochenlehrgang auf der Grundlage der gemeinsam erarbeiteten Lehrgangskonzeption und der Regelung zur Anwendung der Jugendleitercard im Freistaat Sachsen durchgeführt.

Der Lehrgang umfasst mindestens 40 Bildungseinheiten und wird mit einer Prüfung abgeschlossen, die Fragen zum Themenbereich der Jugendfeuerwehrarbeit/Grundlehrganges und der Grundausbildung nach FWDV 2 enthält.

3.3.2. Auf Kreisebene

Der Lehrgang kann je nach örtlichen Möglichkeiten als

Wochenlehrgang;

Wochenendlehrgang

bei gleichem Lehrgangsprogramm wie an der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule durchgeführt werden.

Der Wochenlehrgang muss mindestens 40 Bildungseinheiten umfassen.

Die Planung hat analog Punkt 3.4. zu erfolgen und diese sind dem Fachgebietsleiter Ausbildung der Jugendfeuerwehr Sachsen oder dem Referenten für Jugendarbeit zur Bestätigung vorzulegen.

Der Lehrgang wird mit einer Prüfung abgeschlossen, die Fragen zu Themenbereichen des Jugendfeuerwehrarbeit/Grundlehrganges und der Grundausbildung nach FWDV 2 enthält.

3.3.3. Arbeitsweise bei der Ausbildung

Die Ausbildung soll praxisrelevante Formen und Themen der Jugendarbeit enthalten. Sie sollte von mindesten zwei Ausbildern Jugendfeuerwehrarbeit durchgeführt werden.

Für die Ausbildung auf Kreisebene ist es zwingend erforderlich, dass der Ausbilderleiter in Besitz der JULEICA Stufe L ist.

Der Lehrgangsplan ist vom Fachgebietsleiter Ausbildung oder vom Ref. für Jugendarbeit im Vorfeld genehmigen zu lassen. Bei Nichteinhaltung darf keine JULEICA beantragt werden.

Die kreative und aktive Mitarbeit der Teilnehmer/-Innen am Lehrgang ist durch geeignete Lehrmethoden zu fördern. (z. B. Gruppenarbeit; praktische Übung, u.a.) Die Arbeit mit verschiedenen Medien ist nach Möglichkeit anzustreben.

3.4. Themenbereiche des Wochen- bzw. Wochenendlehrganges

nach der Richtlinie des Sächsischen Staatministerium für Soziales und Verbraucherschutz
Regelung zur Anwendung der Jugendleitercard (Juleica) im Freistaat Sachsen vom 11.02.2013,
zuletzt geändert am 23.03.2018

Modul A	„Pädagogik“	10 Bildungseinheiten
	<ul style="list-style-type: none">- Pädagogik* Jugendpsychologie* Gruppenpädagogik* Arbeitsmethoden, Arbeitshilfen - Praktische Erlebnispädagogik* Begriffsbestimmung* Erlebnis- und Interaktionspädagogik* Interaktionsspiele - <i>Allgemeine Jugendarbeit</i>* Warum gibt es bei uns allgemeine Jugendarbeit?* Möglichkeiten der Allgemeinen Jugendarbeit	
Modul B	„Recht“	8 Bildungseinheiten
	<ul style="list-style-type: none">- Rechtskunde* rechtliche Grundlagen* rechtliche Stellung des Jugendfeuerwehrwartes/Jugendgruppenleiters, des Kindes, des Jugendlichen* Aufsichts- und Haftpflicht* Jugendschutz* Rechte und Pflichten im Jugendfeuerwehrdienst* Beispieldiskussion zu Schadensfällen, Folgen, Fallbeispiele - <i>Dienstplangestaltung</i>* Notwendigkeit, Ziel, Inhalte - <i>Unfallverhütung</i>* gesetzlicher Unfallversicherungsschutz (Umfang, Unfallmeldung, Besonderheiten bei bestimmten Veranstaltungen)* Unfallverhütung und Besonderheiten bei Jugendlichen (UVV Feuerwehren)	
Modul C	„Finanzen“	6 Bildungseinheiten
	<ul style="list-style-type: none">* Finanzierung, Kassenführung* Förderrichtlinie JFS - <i>Organisation und Arbeitsgrundlagen der Jugendfeuerwehr</i>* geschichtliche Bezüge* Organigramm der DJF/LJF-Sachsen* Bildungsprogramm der DJF	
Modul D	„Erste Hilfe“	3 Bildungseinheiten
	<p>(Erste Hilfe nach Richtlinie de Juleica und Abstimmung mit dem KJRS)</p> <ul style="list-style-type: none">* Kinderhygiene* Kinderkrankheiten	

Modul E „Prävention und Kindeswohlgefährdung“ 4 Bildungseinheiten

- Prävention und Kindeswohl

- * Sucht (Drogen, Medien, Essstörungen)
- * „sexuelle Gewalt“
- * „neue religiöse Bewegungen“
- * Erkennen von Kindeswohlgefährdung
- * Handlungsleitfaden

Modul F „Demokratiebildung“ 6 Bildungseinheiten

- * Methoden und Projekte zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
- * Umgang mit verfassungsfeindlichen Erscheinungen und Tendenzen

Trägerspezifische Themen 4 Bildungseinheiten

Eine Bildungseinheit umfasst 45 min.

Für die Eröffnung sowie Prüfung und Auswertung sind zusätzlich Einheiten zu planen!

3.5. Organisatorische Durchführung

Die Trägerschaft für die Durchführung des Lehrganges Jugendfeuerwehrarbeit - Grundlehrgang- auf Kreisebene ist von den Landratsämtern/ Amt für Brand- und Katastrophenschutz zu übernehmen.

Die Lehrgänge müssen durch mindestens zwei Ausbilder - Jugendfeuerwehrarbeit - durchgeführt werden. Jeder der Ausbilder sollte sich auf unterschiedliche Themenbereiche vorbereiten und diese im Lehrgang übernehmen.

Die Übernahme bestimmter Themen des Lehrganges durch andere Lektoren (z.B. Ausbilder Truppmann/ -führer -, Kreisbrandmeister, o. a.), die die Befähigung dazu besitzen, ist möglich und sollte genutzt werden.

Einem der Ausbildern - Jugendfeuerwehrarbeit - muss die Lehrgangsführung übertragen werden. Der Lehrgangsführer **muss** in Besitz der Juleica Stufe L sein! Ihm obliegt die Lehrgangsplanung und Kontrolle der Durchführung.

Die Ämter für Brand- und Katastrophenschutz sowie die Kreisbrandmeister sollten die erforderliche Unterstützung bei der Vorbereitung und Durchführung der Lehrgänge übernehmen und wenn erforderlich die ordnungsgemäße Durchführung kontrollieren.

Die Durchführung von Jugendfeuerwehrarbeit - Grundlehrgängen in einem Kreis, in dem noch keine Ausbilder - Jugendfeuerwehrarbeit - tätig sind, wird durch Ausbilder -Jugendfeuerwehrarbeit - eines anderen Kreises ermöglicht. Dies erfordert aber eine Absprache zwischen den zuständigen Kreisbrandmeistern und den Ausbildern, in der alle erforderlichen Absprachen in Bezug auf Genehmigung, Versicherungsschutz, Aufwandsentschädigung u. a. m. geregelt werden.

4. Lehrgang Ausbilder/ Jugendfeuerwehrarbeit

4.1. Allgemeines

Nicht jeder Jugendfeuerwehrwart und Jugendgruppenleiter kann, aus den verschiedensten Gründen heraus, eine Jugendfeuerwehrarbeit - Grundlehrgang - an der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule Sachsen besuchen.

Um dieser Situation gerecht zu werden, wird an der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule Sachsen die Lehrgangsart Ausbilder - Jugendfeuerwehrarbeit - durchgeführt.

Ziel dieser Lehrgänge, das heißt der Ausbildung von Ausbildern - Jugendfeuerwehrarbeit-, ist die Schaffung eines Stammes von Multiplikatoren und damit die Möglichkeit den Jugendfeuerwehrarbeit - Grundlehrgang - auf Kreisebene durchführen zu können.

Die Jugendfeuerwehr ist eine Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr (§ 18 (5) Sächs. BRKG). Sie wird vom Jugendfeuerwehrwart geleitet. Er soll neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen über ausreichende Erfahrungen im Umgang mit Kindern und Jugendlichen verfügen.

Für die Durchführung von überörtlichen Ausbildungsmaßnahmen der Feuerwehren ist der Landkreis zuständig (§ 6 (1)2. SächsBRKG). Der Landkreis ist also auch für die überörtliche Aus- und Fortbildung der Jugendfeuerwehrwarte zuständig. Er hat demzufolge die Lehrgänge "Jugendfeuerwehrarbeit - Grundlehrgang - ", die auf Kreisebene durchgeführt werden zu planen und durchzuführen, Unterrichtsräume sowie Lehr- und Lernmaterialien bereitzustellen und die notwendigen Ausbilder Jugendfeuerwehrarbeit zu stellen und deren Aus- und Fortbildung an der Landesfeuerwehrschule sowie die Teilnahme an weiterführenden Fortbildungen zu fördern. Die Aus- und Fortbildung der Jugendfeuerwehrwarte kann also keine alleinige Aufgabe des Kreisfeuerwehrverbandes (der Kreisjugendfeuerwehr) sein. Dem widerspricht auch nicht, dass der Ausbilder - Jugendfeuerwehrarbeit- in der Verordnung über die Entschädigung der feuerwehrtechnischen Bediensteten und ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehren noch nicht namentlich benannt wurde.

4.2. Teilnahmevoraussetzung

Voraussetzungen zur Teilnahme am Lehrgang Ausbilder - Jugendfeuerwehrarbeit - sind eine abgeschlossene Gruppenführerausbildung und der erfolgreiche Abschluss des Grundlehrganges Jugendfeuerwehrarbeit (L190). Die Juleica Stufe L muss vorhanden sein. Der Lehrgang muss beim Kinder und Jugendring Sachsen absolviert werden, die Kosten des Lehrganges und die Freistellung dazu müssen mit dem jeweiligen Zuständigen Stellen des Landratsamtes geklärt werden!

4.3. Durchführung

Der Lehrgang Ausbilder - Jugendfeuerwehrarbeit - wird nur an der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule Sachsen durchgeführt.

Er hat das Ziel, den Teilnehmern die notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten zur Durchführung einer Lehrtätigkeit zu vermitteln. Nach Abschluss des Lehrganges soll der Ausbilder Jugendfeuerwehrarbeit - in der Lage sein, selbständig die Jugendfeuerwehrwarte und Jugendgruppenleiter des Kreisgebietes auszubilden und den Lehrgang Jugendfeuerwehrarbeit - Grundlehrgang – zu organisieren und durchzuführen.

4.4. Anforderungen an Ausbilder - Jugendfeuerwehrarbeit-

Grundvoraussetzung für die Tätigkeit als Ausbilder - Jugendfeuerwehrarbeit – ist der Abschluss Juleica Stufe L und der erfolgreiche Abschluss des Lehrganges Ausbilder - Jugendfeuerwehrarbeit - an der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule. Sie müssen Mitglied in einer Feuerwehr sein und aktiv haupt- oder ehrenamtlich in der Jugendarbeit tätig sein. Sie sollten Mitglied der Einsatzabteilung sein und die persönliche Eignung für eine Lehrtätigkeit besitzen.

5. Fortbildung

5.1. Allgemeines

Die Fortbildung, insbesondere die Ergänzung (Aufbauseminare) zum Jugendfeuerwehrwart-Grundlehrgang -, behandelt größtenteils Themen der allgemeinen Jugendarbeit. Hier sollten die Verbände (Kreis-, Landesjugendfeuerwehr) die Durchführung in Zusammenarbeit mit dem für die Fortbildung der Jugendfeuerwehrwarte Zuständigen übernehmen.
Für die Durchführung sollten die Fördermöglichkeiten von Bildungsmaßnahmen auf Kreis- (Stadt-) und Landesebene genutzt werden.

Die Einladung und Durchführung der Fortbildungen für Ausbilder - Jugendfeuerwehrarbeit - und Kreis- Jugendfeuerwehrwarte an der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule Sachsen wird durch die Jugendfeuerwehr Sachsen in Absprache mit der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule realisiert.

5.2. Durchführung

Mindestens einmal jährlich sollte eine Fortbildung für Jugendfeuerwehrwarte und Jugendgruppenleiter auf Kreis- oder Landesebene stattfinden.
Sie sollte all die Themen umfassen, die für die Durchführung der Arbeit in den Jugendfeuerwehren erforderlich sind, insbesondere Änderungen von Gesetzen, Förderrichtlinien, kreisliche Regelungen, JULEICA - Richtlinien, Hinweisen der Verbände u. a. m.

5.3. der Ausbilder - Jugendfeuerwehrarbeit –

Die Fortbildung für Ausbilder - Jugendfeuerwehrarbeit - wird, mindestens einmal im Jahr an der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule Sachsen, in der Regel als Wochenendlehrgang (Freitag – Samstag) durchgeführt.
Zusätzlich wird von der Landesjugendfeuerwehr Sachsen ein Wochenendseminar zur Fortbildung für die Ausbilder - Jugendfeuerwehrarbeit angeboten.
Inhalt der Fortbildung und des Seminars ist die Vervollkommnung des Wissens, Erarbeitung von Schulungsthemen für die Aus- und Fortbildung auf Kreisebene, Erarbeitung von Vorschlägen für die auf Landesebene durchzuführenden Seminare, die Überarbeitung und Vervollkommnung der Themenbereiche für den Grundlehrgang - Jugendfeuerwehrarbeit.

5.4. der Kreis- Jugendfeuerwehrwarte

Die Fortbildung für Kreis- Jugendfeuerwehrwarte wird mindestens einmal im Jahr an der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule Sachsen, in der Regel als Wochenendlehrgang (Freitag – Samstag) durchgeführt.

6. Durchführung von Aufbauseminaren auf Landesebene

6.1. Allgemeines

Mit der Überarbeitung der Themen für den Jugendfeuerwehrarbeit - Grundlehrgang - war es erforderlich, Themen der allgemeinen Jugendarbeit aus dem Themenbereich herauszunehmen. Diese Themen werden jetzt als Ergänzungsseminare auf Landesebene angeboten und können aber auch auf Kreisebene durchgeführt werden.
Das Seminar wird in dem Kreis durchgeführt, aus dem die meisten Teilnahmemeldungen kommen, wobei die Organisation des Seminars der zuständigen Kreisjugendfeuerwehr übertragen wird.

6.2. Aufbau Seminare

Lfd.- Nr.	Seminarart	Inhalt	Zielgruppe/Voraussetzungen
1	Ergänzungsseminar Wettbewerbe	- Wettbewerbe in der Jugendfeuerwehr - Spiele, Spielideen	Jugendfeuerwehrwarte u. Jugendgruppenleiter / Jugendfeuerwehrarbeit - Grundlehrgang -
2	Ergänzungsseminar Brandschutzerziehung	Brennen - und Löschen, Experimente	Jugendfeuerwehrwarte u. Jugendgruppenleiter / Jugendfeuerwehrarbeit - Grundlehrgang -
3	Finanzen	- Kassenführung - Abrechnung von Maßnahmen	Jugendfeuerwehrwarte u. Jugendgruppenleiter und Kassenwarte / Jugendfeuerwehrarbeit - Grundlehrgang -
4	Öffentlichkeitsarbeit	- Repräsentationen - Werbemittel woher? - Gestaltung eigener Plakate, Handzettel ..-	Jugendfeuerwehrwarte u. Jugendgruppenleiter / Jugendfeuerwehrarbeit - Grundlehrgang -
5	Extremismus und Gewalt		Jugendfeuerwehrwarte u. Jugendgruppenleiter / Jugendfeuerwehrarbeit - Grundlehrgang -
6	Erlebnispädagogik	- Was ist Erlebnispäd. - praktische Durchführung , ...	Jugendfeuerwehrwarte u. Jugendgruppenleiter / Jugendfeuerwehrarbeit - Grundlehrgang -
7	Soziales	- Versicherungsschutz - Aufsichtspflicht - Wettbewerbe, Spiele	Jugendfeuerwehrwarte u. Jugendgruppenleiter / Jugendfeuerwehrarbeit - Grundlehrgang -
8	Wandern; Touristik	- arbeiten mit Karten - Vorbereitung und Durchführung einer Tour - Probetour	Jugendfeuerwehrwarte u. Jugendgruppenleiter / Jugendfeuerwehrarbeit - Grundlehrgang -
9	1. Hilfe in Kindernotfällen	- Wie erkenne ich Kinderkrankheiten - lebensrettende Sofortmaßnahmen / Besonderheiten bei Kindern u. a. m.	Jugendfeuerwehrwarte u. Jugendgruppenleiter / Jugendfeuerwehrarbeit - Grundlehrgang -
10	Lager und Fahrten	Vorbereitung und Durchführung eines Lager/ einer Fahrt	Jugendfeuerwehrwarte u. Jugendgruppenleiter Mitglieder der Jugend-Feuerwehr

Änderung des Seminarangebotes richtet sich nach dem tatsächlichen Bedarf

7. Beantragung und Ausstellung der JULEICA

1. Der erfolgreiche Abschluss des Jugendfeuerwehrarbeit - Grundlehrganges - berechtigt dazu, die Jugendleitercard zu beantragen. Die JULEICA wird elektronisch nach den Richtlinien des Deutschen Bundesjugendringes beantragt. Jeder Jugendfeuerwehrwart und Jugendgruppenleiter, der die Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat, muss dies eigenständig tun.
2. Die Jugendleitercards gelten drei Jahre ab Datum der Ausstellung.

8. Aufbauseminar zur Verlängerung der JULEICA

Zur Verlängerung der Gültigkeit der Jugendleitercard müssen 10 Unterrichtseinheiten, davon mindestens 2 Unterrichtseinheiten zum Thema Recht, innerhalb der 3 Jahre durch den zuständigen Kreisjugendfeuerwehrwart nachgewiesen werden. Der Nachweis ist schriftlich durch den Beantragenden bei der Jugendfeuerwehr Sachsen vorzulegen.
Dazu sind von der Kreisjugendfeuerwehr Aufbauseminare zu organisieren.

9. Schlussbestimmung

Diese Richtlinie tritt am 27.10.2018 in Kraft.
Sie ersetzt damit die Richtlinie vom 01.09.2014

Glaubitz/ Nardt den 27.10.2018

Peter Hartmann
Landes-Jugendfeuerwehrwart

Sascha Mühleisen
Fachgebietsleiter Ausbildung

Markus Morgenstern
Kommissarischer Leiter der
Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule